

Ausgrenzung statt Ausbildung – die Situation junger Flüchtlinge im deutschen Bildungssystem

erschienen in *Migration und Soziale Arbeit 2* - 2011

Zusammenfassung

Junge Flüchtlinge tauchen in der bildungspolitischen Debatte bisher kaum auf. Dabei unterliegen gerade sie zahlreichen Zugangsbeschränkungen zu Schule und Ausbildung. Rechtliche Restriktionen und institutionelle Hürden erschweren ihre Inklusion ins Bildungssystem massiv. Der Staat kommt seinem Bildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber diesen Kindern und Jugendlichen nur in sehr eingeschränktem Maße nach und wälzt die Verantwortung, Lösungen zu finden, auf die Betroffenen selbst ab.

Ausgrenzung statt Ausbildung – die Situation junger Flüchtlinge im deutschen Bildungssystem

Die Mängel des deutschen Schulsystems sind mittlerweile durch zahlreiche großflächige Leistungsstandmessungen (PISA, OECD, IGLU) bekannt geworden. Statt inklusiv zu wirken, verstärkt es soziale Ungleichheiten und benachteiligt insbesondere Kinder und Jugendliche mit sogenanntem Migrationshintergrund. Eine ‚Gruppe‘ von Jugendlichen, die in der öffentlichen politischen Debatte kaum Beachtung findet, trifft im Bildungssystem auf besonders erschwerte Bedingungen: Kinder und Jugendliche, die als Flüchtlinge in Deutschland leben. Junge Flüchtlinge unterliegen auf verschiedenen Ebenen vielfachen Zugangsbeschränkungen zum Bildungssystem. Da sind einmal mannigfaltige rechtliche Restriktionen, die ihnen den Weg zur Schule oder zur Ausbildung erschweren und dadurch auch Auswirkungen auf die psychosoziale Situation der Betroffenen haben. Zusätzlich treffen sie auf institutionelle Hürden, da der Staat kaum flexible Möglichkeiten bereit hält, sie erfolgreich ins Schulsystem zu integrieren. Trotz einiger positiver Ansätze und Entwicklungen in einzelnen Kommunen gibt es sowohl auf rechtlicher wie auch auf institutioneller Ebene großen Handlungsbedarf. Erst im Zuge der Diskussion um den drohenden Fachkräftemangel rücken nun langsam auch hier lebende junge Flüchtlinge ins bildungspolitische Bewusstsein der Verantwortlichen. Sie werden zu wertvollem Humankapital, das man nicht länger vergeuden möchte.

1. Forschungslage

Die Forschungslage zur Situation junger Flüchtlinge im Bildungssystem ist ausgesprochen dünn. Meist werden Bildungsbenachteiligung und -diskriminierung generell im Zusammenhang von Migration und/oder sozialer Herkunft untersucht, dabei wird jedoch nicht auf die spezifische rechtliche und lebensweltliche Situation junger Flüchtlinge eingegangen. Behrensen/Westphal kritisieren die knappen Forschungsgelder, die diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden, was auf fehlendes politisches Interesse zurückzuführen ist (vgl. Behrensen/Westphal 2009, S. 46). So gibt es bislang nur vereinzelte Studien und wissenschaftliche Publikationen, die sich ausführlicher dem Thema widmen¹, jedoch keine umfassende Datenerhebung, die über die Situation in

¹ Zu nennen sind hier v.a. folgende Veröffentlichungen: Niedrig (2005), Neumann/Niedrig/Schroeder (2003) und Schroeder/Seukwa (2007)

einzelnen Kommunen hinausgeht. Deutlich genauer untersucht wurden psychische, gesundheitliche, finanzielle und soziale Auswirkungen auf die Lebenssituation geduldeter und asylsuchender Flüchtlinge, die sie durch rechtliche Einschränkungen und Ausgrenzung erfahren.²

2. Die Situation junger Flüchtlinge im deutschen Bildungssystem

Derzeit leben in Deutschland ca. 24.000 Minderjährige mit einer Duldung³, knapp 10.000 haben eine Gestattung als Asylsuchende⁴, insgesamt macht das rund 34.000 Heranwachsende im schulpflichtigen Alter mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Neben der institutionellen Diskriminierung, der unterschiedliche Schülergruppen im deutschen Bildungssystem direkt und indirekt ausgesetzt sind (vgl. Gomolla/Radtke 2002), unterliegen junge Flüchtlinge zudem einer Vielzahl von aufenthalts- und asylrechtlichen Sondergesetzen, die ihren Zugang zum Bildungs- und Ausbildungssystem zusätzlich erschweren. Der Begriff „junge Flüchtlinge“ stellt dabei keine homogene Gruppe dar, sondern umfasst Minderjährige und junge Heranwachsende nicht nur unterschiedlicher geographischer sondern auch sozialer Herkunft, mit unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen, individuellen Ressourcen und Kompetenzen und vielfältigen Fluchtgründen. Gemeinsam ist ihnen allen jedoch, dass sie eine Fluchtbiographie besitzen, auf dem Wege der Asymigration eingereist sind und nicht zur Gruppe der Arbeitsmigranten gehören, was wiederum Auswirkungen auf ihren Aufenthaltsstatus und Bildungs- sowie Arbeitsmarktzugang hat. In besonderer Gefahr vom Bildungssystem ausgeschlossen zu werden sind v.a. drei Gruppen: Minderjährige mit unsicherem Aufenthaltsstatus (Gestattung und Duldung), Minderjährige, die erst mit 16 oder 17 Jahren nach Deutschland einreisen und damit nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen⁵ und statuslose Minderjährige (Illegalisierte). Im Folgenden wird insbesondere auf die erstgenannten beiden Gruppen fokussiert⁶.

2.1. Rechtliche Restriktionen

Obwohl die Bundesregierung ihren Vorbehalt zur UN-Kinderrechtskonvention 2010 zurück genommen hat, ist die rechtliche Gleichstellung aller in Deutschland lebenden Minderjährigen immer noch nicht vollzogen. Weiterhin stehen sich ausländerrechtliche und ordnungspolitische Interessen auf der einen Seite und Kindeswohlorientierung auf der anderen Seite konkurrierend gegenüber. Die Bundesregierung sieht auch heute noch keinen Handlungsbedarf, Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht so anzupassen, dass dem Grundsatz der Konvention, dem Vorrang des Kindeswohls (Art.3), Rechnung getragen wird.⁷ Und so schreiben nachfolgende Gesetze die Ungleichbehandlung von Minderjährigen fort.

Zwar ist das Recht auf Bildung als Menschenrecht in unterschiedlichen völkerrechtlich verbindlichen Gesetzen festgeschrieben, trotzdem besteht nicht in allen deutschen Bundesländern für alle Kinder die Schulpflicht. Bei Kindern mit Duldung macht z.B. Hessen einen Unterschied und räumt diesen statt der üblichen Schulpflicht nur ein **Schulbesuchsrecht** ein, was u.a. wiederum Konsequenzen bei finanziellen Unterstützungsleistungen für Lernmittel und Bücher hat. Schleswig-Holstein beschult geduldete und gestattete Kinder innerhalb der Flüchtlingsunterkünfte.

² Vgl. u.a. Refugio München (2010), Lillig, M.: Überleben im deutschen Exil. Zur Lage und zu den Handlungsmöglichkeiten von Asylbewerbern. F.a.M./London 2004

³ Berechnungen von PRO ASYL und Bundesfachverband UMF

⁴ Vgl. BAMF (2010) S. 25

⁵ Dies trifft auf den Großteil aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu.

⁶ Ausführlich zum Bildungszugang statusloser Kinder siehe Cremer (2009)

⁷ Ein ausführliches Gutachten über die Folgen für die unmittelbare Anwendbarkeit der UN-KRK nach Rücknahme der Vorbehalte erstellte Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz im Auftrag der National Coalition (vgl. National Coalition 2010)

Soziale Segregation und Exklusion werden dadurch verstärkt, Kontakte zu Gleichaltrigen für diese Kinder fast unmöglich gemacht.

Laut **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG) erhalten geduldete und gestattete Personen nur einen verringerten Satz der Grundsicherung, der in etwa um ein Drittel niedriger ist als die Grundsicherung deutscher Empfänger⁸. Zudem werden die Leistungen in einigen Bundesländern nicht bar ausgezahlt, sondern in Form von Gutschriften oder Sachleistungen ausgehändigt. Für Minderjährige bedeutet dies, dass Freizeitunternehmungen, Hobbies, der Erwerb von Spielzeug, Büchern und Lernmitteln nur stark eingeschränkt möglich sind. Zudem sieht das AsylbLG die Unterbringung in Sammelunterkünften vor, wobei Familien in der Regel nur ein, bei größeren Familien zwei Räume zugewiesen werden. Rückzugsmöglichkeiten, um ungestört zu lernen oder Hausaufgaben zu machen, sind nicht vorgesehen. Zusätzlich erschwert wird der Schulbesuch durch die Abgelegenheit und schlechte Verkehrsanbindung der Unterkünfte. Sozialkontakte zu Mitschülern werden durch diese Wohnform massiv beeinträchtigt.

Eine weitere rechtliche Restriktion stellt die **Residenzpflicht** dar, die den Aufenthalt der betroffenen Personen auf ihre Gemeinde, ihren Landkreis oder ihren Regierungsbezirk beschränkt. Verlassen werden kann der vorgegebene Radius nur durch eine beantragte Genehmigung der Ausländerbehörde. Diese wird oft nur erteilt, wenn ein „öffentliches Interesse“ an einer Genehmigung besteht. Die Residenzpflicht hindert Schüler an der uneingeschränkten Teilnahme an Klassenfahrten, Auswärtsspielen des Sportvereins und anderen Gemeinschaftsaktivitäten. Auch die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums kann daran scheitern, wenn sich Berufsschule, Ausbildungsbetrieb oder Universität außerhalb des genehmigten Radius` befinden.

Arbeitsverbot und **nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt** beschränken den Zugang zur beruflichen Ausbildung für geduldete und gestattete Heranwachsende massiv. Während der ersten 12 Monate des Aufenthalts in Deutschland gilt für Personen mit diesem Status ein generelles Arbeitsverbot⁹. Im Anschluss daran unterliegen Gestattete unbefristet, Geduldete vier Jahre lang der Vorrangregelung. Auch wenn sich die gesetzliche Situation mit Einführung des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes zum 1.1.2009 in einigen Punkten verbessert hat und die Vorrangprüfung für Geduldete zum Zwecke der Ausbildung nun schon nach einem Jahr aufgehoben werden kann, so ist dessen Umsetzung in die Praxis immer noch nicht flächendeckend vollzogen. Außerdem bestehen z.B. mit § 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) weiterhin große Hürden, den Aufenthalt über das Ausüben einer Ausbildung zu sichern. Nach § 11 BeschVerfV ist eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung zu versagen, wenn sich der Betroffene gegen seine drohende Abschiebung gewehrt und hierfür den Rechtsweg beschritten hat. Diese Regelung, nach der eine Person dafür bestraft wird, dass sie mit Hilfe von Rechtsmitteln gegen eine Verwaltungsvorschrift vorgegangen ist, ist eines Rechtsstaates unwürdig. Für zahlreiche Heranwachsende hat die geschilderte Gesetzeslage zur Folge, dass der Übergang von Schule zu beruflicher Ausbildung für sie ein unüberwindbares Hindernis darstellt und ihre Bildungsanstrengungen verpuffen, da das Aufnehmen einer Ausbildung für sie unmöglich gemacht wird.¹⁰ Selbst Personen mit Aufenthalt nach § 25 Abs.5, die über eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis verfügen, sind strukturell schlechter gestellt als anderer Bewerber. Der befristete Aufenthalt ist ein Risiko für Arbeitgeber, infolge dessen sie sich oftmals für einen deutschen Bewerber bzw. einen Bewerber mit gesichertem Aufenthalt entscheiden.

⁸ Die sogenannte Grundsicherung liegt um 33 Prozent unter dem Hartz-IV-Satz bei 225 Euro im Monat. Seit Einführung des Gesetzes 1993 wurden die Sätze nicht erhöht.

⁹ laut § 61 II AsylVfG, §10 BeschVerfV

¹⁰ Details zu Arbeitsverbot und Vorrangregelung siehe z.B. Classen (2009)

Andererseits ist bei Personen mit Duldung der Übergang in einen gesicherten Aufenthalt mitunter an die Bedingung gekoppelt, die Lebenssicherung selbständig – also ohne Unterstützungs- und Transferleistungen aus öffentlicher Hand – bestreiten zu können. Dies hat zur Folge, dass Jugendliche ihre Bildungskarrieren vor der Zeit abbrechen und unqualifizierte Arbeit aufnehmen müssen, um ihre Familien finanziell zu unterstützen.

2.2. Psychosoziale Belastungen

Dass diese Sondergesetze, die die soziale Inklusion und den Bildungserfolg von ca. 34.000 in Deutschland lebenden Minderjährigen erheblich erschweren, zahlreiche Folgen für die psychische und psychosoziale Situation dieser Kinder und Jugendlichen haben, ist in zahlreichen Studien hinlänglich belegt. So zeigt z.B. eine aktuelle Studie von Refugio München (vgl. Refugio München 2010), einem Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer, deutlich, zu welchen gravierenden psychischen Belastungen ein Leben in überfüllten Sammelunterkünften führen kann. Dass diese Belastungen wiederum Konsequenzen für den individuellen Bildungsweg haben, liegt auf der Hand.

Das Gefühl, sein Leben nicht selbst aktiv gestalten zu können, sondern durch einschränkende Sondergesetze fremdbestimmt zu sein, sowie das Erleben der dauerhaften Unsicherheit, ob man in Deutschland bleiben darf oder abgeschoben wird, kann insbesondere für junge Menschen in der Adoleszenz weitreichende Konsequenzen haben. Dr. Hubertus Adam, Ärztlicher Leiter der Stiftung „Children for Tomorrow“ und Birgit Möller, Psychologin an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kinder- und Jugendalters am UKE stellen heraus, dass ein

„Ausschluss vom Ausbildungs- und Arbeitsmarkt [...] bei Flüchtlingskindern und -jugendlichen zu Entwicklungsdefiziten, sozialer und materieller Verarmung, Isolation sowie allgemeiner Resignation führen [kann]. Ein Aufbau von Lebensperspektiven, Zuversicht sowie die Möglichkeit belastende Erlebnisse im Heimatland zu verarbeiten, werden dadurch verhindert. Folgen sind psychische und psychosomatische Erkrankungen oder – bei jugendlichen unbegleiteten Flüchtlingen, die ihre Familie in ihrer Heimat finanziell unterstützen – Schwarzarbeit bis hin zu kriminellem Gelderwerb.“ (Möller / Adam 2009, S. 89)

2.3. Institutionelle Hürden

Schule wird in Deutschland von der großen Mehrheit der politisch Verantwortlichen nach wie vor als monokultureller und monolingualer Raum gesehen. Dementsprechend sind umfassende inklusive Konzepte, flächendeckend umgesetzt nicht zu finden. Das staatliche Schulsystem bietet für Jugendliche, die erst während ihrer Adoleszenz nach Deutschland kommen und ab dem 16. Lebensjahr hierzulande eine Schule besuchen möchten, kaum Möglichkeiten, ihr Recht auf Bildung in Anspruch zu nehmen. Innerhalb des strengen Korsetts der Regelschulen besteht wenig Raum individuell auf die Bedürfnisse dieser Personen einzugehen. Lehrer und Schulsozialarbeiter verfügen zudem meist nicht über flüchtlingspezifisches rechtliches und psychosoziales Hintergrundwissen und können nicht beratend zur Seite stehen.

Das Hauptproblem besteht jedoch darin, dass sich allgemeinbildende Schulen in der Regel für 16- und 17-jährige Schuleinsteiger gar nicht mehr zuständig fühlen und Berufsschulen nicht auf die Zielgruppe eingerichtet sind. So gibt es von Seiten des Staates kaum flexible Möglichkeiten Schulabschlüsse nachzuholen. Es wird den betroffenen Jugendlichen selbst überlassen, eine Lösung zu finden. Der Staat vernachlässigt seine Pflicht, für eine gelingende Eingliederung ins System zu sorgen und überträgt die Verantwortung auf die einzelnen Schüler.

Eine wichtige Rolle spielen hier freie Träger, die seit einigen Jahren versuchen, diese Versorgungslücke zu schließen. V.a. in Ballungsgebieten wurden Projekte und Initiativen ins Leben

gerufen, die zielgruppenspezifische Angebote machen, Bildungsabschlüsse nachzuholen und beim Übergang Schule – Ausbildung beratend und unterstützend zur Seite stehen.

3. Positive Ansätze und Entwicklungen

Im Bereich **berufliche Ausbildung und Arbeit** gab es in den letzten zehn Jahren eine positive Entwicklung durch das europäische Gemeinschaftsprogramm EQUAL. EQUAL wurde 2001 in allen EU-Mitgliedsstaaten gestartet, mit dem Ziel Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen. Damit wurde erstmals ein politisches Instrument geschaffen, mit dem die Integration auch von Flüchtlingen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus in den Arbeitsmarkt gefördert werden konnte. Als Nachfolge schrieb das Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008 das ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktrechtlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt aus. Bundesweit entstanden 43 kleinere, in der zweiten Förderphase 28 größere Netzwerke, die auf regionaler Ebene durch Beratung, Coaching und Öffentlichkeitsarbeit arbeitsberechtigte Flüchtlinge bei ihrer Integration in den Arbeitsmarkt unterstützten. Der große Gewinn dieser regionalen Netzwerke besteht darin, dass sämtliche relevante Akteure gemeinsam nach Lösungen suchen und auf handlungspraktischer Ebene miteinander kooperieren. Organisationen und Vereine aus der Flüchtlingssozialarbeit, Migrantenselbstorganisationen, Bildungsträger, Vermittlungsagenturen, Unternehmen und Betriebe sind an den Netzwerken beteiligt, ARGEN, Handwerks- und Handelskammern und Fachbehörden werden als strategische Partner hinzugezogen. Durch eine Vielzahl von Einzelprojekten konnten hier bundesweit tausende jugendliche und erwachsene Flüchtlinge beraten, qualifiziert und vermittelt werden¹¹.

Im Bereich der **schulischen Bildung** gibt es in einzelnen Kommunen seit einigen Jahren gut funktionierende Modelle, an denen staatliche und nichtstaatliche Akteure gemeinsam mitwirken. So bieten z.B. in Hamburg drei berufliche Schulen eine zweijährige Berufsvorbereitung für jugendliche Migranten im Alter von 16 bis 18 Jahren an, im Rahmen derer drei verschiedene Bildungsabschlüsse erworben werden können. Sowohl Jugendliche mit gesichertem als auch ungesichertem Status können daran teilnehmen, Jugendliche mit schulischen Vorerfahrungen genauso wie nicht alphabetisierte Jugendliche. Auch in München gibt es ein feinmaschiges Netz an Bildungsangeboten freier Träger, die das Nachholen von Schulabschlüssen für junge Flüchtlinge ermöglichen, die nicht mehr unter die allgemeine Schulpflicht fallen.¹²

Aufenthaltsrechtlich hat z.B. die Stadt Bonn die Situation für junge Flüchtlinge verbessert. In einem Stadtratsbeschluss vom 8.10.2010 wurde vereinbart, jungen Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, wenn sie in Schule oder Ausbildung sind¹³. Auch das im Dezember neu beschlossene Bleiberecht, das für „gut integrierte“ Jugendliche, die eine Schule oder Ausbildung absolvieren, ein eigenständiges Bleiberecht unabhängig vom Status der Eltern vorsieht, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wenn es jedoch, wie im vorliegenden Fall, an

¹¹ „Aus der Zwischenevaluation geht hervor, dass bis Dezember 2009 12.300 Personen an Maßnahmen des Programms teilgenommen haben, davon wurden 22 Prozent in Arbeit oder eine duale Ausbildung vermittelt. Das ist bemerkenswert, weil über 80 Prozent der Teilnehmenden keine abgeschlossene Berufsausbildung haben. In rund 80 Prozent der Projekten wurden Maßnahmen zur Vermittlung von Deutschkenntnissen, Berufs- und Arbeitsmarktberatung und psychosoziale Beratung angeboten.“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2010)

¹² Zu nennen sind hier u.a. die staatlich anerkannte SchlaU-Schule (Schulanaloger Unterricht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) und das Projekt FlüB&S der Volkshochschule München; weitere Projekte finden sich z.B. auch in Berlin und Bonn,

¹³ Einzusehen ist der Beschluss unter <http://www.b-umf.de/images/stadtrat-bonn-2010.pdf>

Bedingungen wie z.B. eine Mindestaufenthaltsdauer in der Bundesrepublik geknüpft wird, greift es viel zu kurz. Kaum ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling wird von dieser Regelung profitieren können¹⁴.

Trotz positiver Entwicklungen in einzelnen Kommunen, die die Bildungssituation von Jugendlichen mit unsicherem Status deutlich verbessert haben, wird das Recht auf Bildung bei vielen jungen Menschen weiterhin massiv beschnitten. Der Staat erfüllt seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht, den er gegenüber allen hier lebenden Kindern hat, und verlagert seine Verantwortung auf die Betroffenen selbst. Auch wenn freie Träger an manchen Orten manche Lücken schließen können, bleibt die Verantwortung beim Staat. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung muss solange eingefordert werden, bis er dieser nachkommt und die Kinder- und Menschenrechte aller Bewohner des Landes achtet.

4. Handlungsbedarfe

4.1. Abbau rechtlicher Hürden

Die Bundesrepublik hat 2010 ihre Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention zurückgenommen. Damit müssen spätestens jetzt alle hier lebenden Minderjährigen unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus rechtlich gleichgestellt sein. Aus dieser Tatsache ergibt sich, dass die diskriminierenden Sondergesetze, die Tausende von Heranwachsenden in ihrer Entwicklung einschränken und ihre gesellschaftliche Integration massiv behindern, abgeschafft werden müssen:

- Alle Landesschulgesetze müssen dem verbrieften Recht auf Bildung Rechnung tragen. Demnach darf es keine Einschränkungen oder Sonderregelungen beim Schulzugang für Kinder von Asylsuchenden oder Geduldeten geben.
- Bildung von Anfang an, keine Schulperrfristen für die Zeit in den Erstaufnahmeunterkünften
- keine Segregation von Kindern, d.h. keine Beschulung innerhalb der Sammelunterkünfte
- Abschaffung der Residenzpflicht
- Abschaffung der dauerhaften Unterbringung in Sammelunterkünften
- keine an den Aufenthaltsstatus gekoppelten Einschränkungen für den Bezug von BAföG oder BAB (Berufsausbildungsbeihilfe)
- einfachere Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung
- gleichrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt
- Abschaffung § 11 BeschVerfV

4.2. Abbau institutioneller Hürden

In Anbetracht der Tatsache, dass in Deutschland fast ein Drittel aller Kinder und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund stammt, muss sich das deutsche Schulsystem dieser Realität endlich anpassen. Das heißt zuvorderst, dass Schule nicht länger als monokultureller und monolingualer Ort verstanden werden darf. Mitgebrachtes sprachliches, soziales und kulturelles

¹⁴ Das neue Bleiberecht sieht vor, lediglich 15- bis 20-jährige Jugendliche zu begünstigen, die mindestens sechs Jahre in Deutschland leben und auch so lange hier zur Schule gegangen sind bzw. einen Schulabschluss erreicht haben.

Kapital muss in einem ressourcenorientierten Ansatz zur Normalität werden.

Diese Grundhaltung zieht verschiedene Maßnahmen nach sich:

- Schaffen von flexiblen Möglichkeiten des unterjährigen Schulzugangs
- Schaffen von flexiblen Möglichkeiten Schulabschlüsse nachzuholen, auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Fortbildungen/Schulungen über die Lebensrealität der Zielgruppe für Lehrer und Schulsozialarbeiter
- eine qualifizierte Berufs- und Sozialberatung an den Schulen

Wer sich erst kurz im Land aufhält, hat es als Schüler erwiesenermaßen schwerer, da er sich neben fachlichen Inhalten zunächst die deutsche Sprache aneignen muss. Diesem Umstand muss an den Regelschulen Rechnung getragen werden. Dies könnte z.B. dadurch geschehen, dass bei Prüfungen in beruflichen Fächern wie Arbeitslehre, Wirtschaft etc. die Benutzung von Wörterbüchern erlaubt wird, Rechtschreibfehler bei Fachprüfungen weniger stark gewichtet oder Zeitverlängerungen gewährt werden.

Auf behördlicher Ebene ist eine schnellere Bearbeitung der Anträge auf Arbeitserlaubnis zu wünschen. Eine zu lange Zeit der Unsicherheit bei Jugendlichen und Ausbildungsbetrieben führt häufig zum Verlust des potentiellen Ausbildungsplatzes.

4.3. Wissenschaftliche Forschung

Eine optimale Bearbeitung der dargelegten Schieflage im deutschen Bildungssystem setzt eine umfassende wissenschaftliche Reflexion mit dem Thema voraus. Die Bundesregierung muss Forschungsgelder zur Verfügung stellen um die Bildungssituation junger Flüchtlinge breitflächig empirisch zu erheben. Nur ein interdisziplinärer Ansatz kann hierbei gewährleisten, dass die unterschiedlichen Beschränkungsfaktoren analysiert werden: rechtliche sowie institutionelle Zugangsbarrieren zu Bildungssystem und Arbeitsmarkt sind dabei genauso zu berücksichtigen wie „herkunftsfixierte Selektionsdynamiken des Bildungssektors, Ausgrenzungsrhetoriken im öffentlichen Diskurs und gesellschaftliche Akzeptanzdefizite“ (Kunz 2009, S. 152).

5. Resümee

In den letzten Monaten wurde nach heftigen politischen Schlagabtauschen beschlossen, ,geduldeten Jugendlichen, die sich in Schule oder Ausbildung befinden und „gut integriert“ sind, ein elternunabhängiges Bleiberecht zu gewähren. Übersehen wurde von Seiten der Politik dabei wohl, dass für viele Heranwachsende diese Bedingung kaum zu erfüllen ist. Mit ähnlicher Kurzsichtigkeit wird beschränken sich auch bisherige Reformversuche auf punktuelle kompensatorische Fördermaßnahmen und Zusatzangebote (vgl. Gomolla, S.168). Immer noch geht es in der politischen und öffentlichen Diskussion eher um problematische Gruppen als um problematische Strukturen, eher um persönlichen Einsatz und Anstrengung des Einzelnen als um strukturelle systemimmanente Defizite.

Auf dem Dakar World Education Forum (2000) wurde bereits vor mehr als zehn Jahren hervorgehoben, dass die Inklusion marginalisierter Lernergruppen eine Hauptaufgabe staatlicher Bildungssysteme sein muss:

„In order to attract and retain children from marginalized and excluded groups, education systems should

respond flexibly, providing relevant content in an accessible and appealing format. Education systems must be inclusive, actively seeking out children who are not enrolled, and responding flexibly to the circumstances and needs of all learners. The EFA 2000 Assessment suggests a wide range of ways in which schools can respond to the needs of their pupils, including [...] a range of imaginative and diverse approaches to address and actively engage children who are not enrolled in school.“ (UNESCO 2010, S. 16)

Engagierte SchülerInnen, LehrerInnen und SozialarbeiterInnen können mit Einzelengagement diese Aufgabe nicht erfüllen. Es bedarf grundlegender rechtlicher und struktureller Veränderungen, damit auch junge Flüchtlinge ihr Recht auf Bildung uneingeschränkt einlösen können.

Literatur:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2010) (Hg.) Asyl in Zahlen 2009. Nürnberg.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: XENOS - Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge. Internetquelle:

http://www.esf.de/portal/generator/15172/bleiberecht__2__gesamt.html [letzter Zugriff: 20.1.2011]

Behrensen, Birgit/Westphal, Manuela (2009) Junge Flüchtlinge – ein blinder Fleck in der Migrations- und Bildungsforschung. In: Krappmann/Lob-Hüdepohl/ Bohmeyer/Kurzke-Maasmeier (Hgg.) Bildung für junge Flüchtlinge – ein Menschenrecht. Forum Bildungsethik, Bd.7, Bielefeld, S. 45-58.

Classen, Georg (2009) Rechtssprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht. Berlin.

Internetquelle: <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Rec> [letzter Zugriff: 20.1.2011]

Cremer, Hendrik(2009) Das Recht auf Bildung für Kinder ohne Papiere. Empfehlungen zur Umsetzung. Policy Paper Nr. 14, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.

Gomolla, Mechthild (2006) Schulqualität, Schulentwicklung und Bildungschancen in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen Paradigmenwechsel. In: Migration und Soziale Arbeit, Heft 3/4, S. 168-176.

Gomolla, Mechthild / Radtke, Frank-Olaf (2002) Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule. Opladen.

Kunz, Thomas (2009) Integrationsstudie „Ungenutzte Potenziale“ - Verpasste Chance. In: Migration und Soziale Arbeit, Heft 2, S. 149-152.

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland: Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? Berlin 2010

Möller, Birgit/Adam, Hubertus (2009) Jenseits des Traumas: Die Bedeutung von (schulischer) Bildung aus psychologischer und psychotherapeutischer Perspektive. In: Krappmann, Lob-

Hüdepohl, Bohmeyer, Kurzke-Maasmeier (Hgg.) Bildung für junge Flüchtlinge – ein Menschenrecht. Forum Bildungsethik, Bd.7, Bielefeld, S. 45-58.

Neumann, Ursula/ Niedrig, Heike/ Schroeder, Joachim (2003) (Hgg) Lernen am Rande der Gesellschaft: Bildungsinstitutionen im Spiegel von Flüchtlingsbiographien. Münster.

Niedrig, Heike (2005) Der Bildungsraum junger Flüchtlinge. In: Hamburger/Badawia/Hummrigh (Hgg.) Migration und Bildung. Über das Verhältnis von Anerkennung und Zumutung in der Einwanderungsgesellschaft. Wiesbaden, S. 257-275.

Refugio München: Früherkennung posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS) bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF). München 2010. Internetquelle: www.refugio-muenchen.de [letzter Zugriff: 17.1.2011]

Schroeder, Joachim/ Seukwa, Louis Henri (2007) Flucht – Bildung – Arbeit. Fallstudien zur beruflichen Qualifizierung von Flüchtlingen. Karlsruhe.

UNESCO (Hg.) The Dakar Framework for Action. Paris 2010

Kontaktdaten:

Stefanie Studnitz
Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V.
Nymphenburger Str. 47
80335 München
089 / 20 24 40 13
s.studnitz@b-umf.de
www.b-umf.de